

Nr.	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
201	ADD	Außenstelle Schulaufsicht Referat 32	Belange der Schulaufsicht sind nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
205	Deutsche Post DHL Real Estate	Deutschland GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
206	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 11 Bauleitplanung	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden Eingang in die Hinweise und Empfehlungen in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209.
207	Deutscher Wetterdienst	Referat Liegenschaftsmanagement (PB24)	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
211	Fachhochschule Kaiserslautern	Dekanat Campus Pirmasens	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
212	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
214	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden Eingang in die Hinweise und Empfehlungen in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209.
215	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	-

216	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie Ref. Erdgeschichte	<p>Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
217	GDKE – Westwall		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
218	Handwerkskammer der Pfalz	Abt. Betriebsberatung und Gewerbeförderung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
219	IHK Pfalz	Dienstleistungszentrum Pirmasens	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
220	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Region Rheinland-Pfalz / Saarland	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leistungsbestand abgeben. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet.</p> <p><b>STN zu P 054:</b> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leistungsbestand abgeben. Weiter führende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p> <p><b>STN zu P 209:</b> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2024. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung. Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden Eingang in die Hinweise und Empfehlungen in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209.
221	Dekanat Pirmasens	Regionalverwaltung Pirmasens	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
222	Kreisverwaltung Südwestpfalz	Planungsabteilung	Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
223	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Bergbau Rheinland-Pfalz	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes P 054 "Auf der Schwann - Teil 1" und der Aufstellung des Bebauungsplanes P 209 "Wohnanlage Sommerwald" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden Eingang in die Hinweise und Empfehlungen in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209.

		<p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><b>- allgemein:</b> Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>		
224	Landesbetrieb Liegenschafts- Und Baubetreuung	Niederlassung Kaiserslautern	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
225	Landesbetrieb Liegenschafts- Und Baubetreuung	Niederlassung Landau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
230	Pfalzwerke Netz AG	Anlagenbau + Externe Planungen	Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an denen im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeitig keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG ( <a href="https://www.pfalzwerkenetz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerkenetz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a> ) zur Verfügung steht. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen, noch haben wir Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
231	Planungsgemeinschaft Westpfalz		Vielen Dank für die Beteiligung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz an den im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren. Gemäß den Planunterlagen ist im Gebiet derzeit der Bebauungsplan P054 rechtskräftig, welcher in einem Teilbereich (P 209) geändert werden soll. Bislang ist auf dieser Fläche ein Mischgebiet festgesetzt, künftig soll entsprechend der wohnbaulichen Entwicklung ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der P 209 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Mit Blick auf den regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz kann nach derzeitig Sachlage / zum derzeitigen Planstand mitgeteilt werden, dass der Planbereich im ROP IV Westpfalz als Siedlungsfläche nachrichtlich dargestellt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
232	Prot. Gesamtkirchenverwaltung		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
233	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Geschäftsstelle Pirmasens	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
234	Sportkreisvorsitzender		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
235	Stadt-Sportverband Pirmasens e.V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
236	Stadtwerke Pirmasens	Versorgungs- GmbH	Wir betreiben verschiedene Versorgungsmedien in dem betroffenen Gebiet. Wir bitten um weitere Beteiligung um ggf. notwendige Anpassungen frühzeitig einplanen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
237	Stadtwerke Pirmasens	Verkehrs GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
238	Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, und Bodenschutz Ref. 32	<p><b>1. Niederschlagswasser</b></p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Diesen nachteiligen Auswirkungen heißt es durch Maßnahmen einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung (wie z. B. durch breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone, Rückhalt in flachen Geländemulden, unterirdischen Rigolen,</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans werden wie üblich die Unterlagen im Laufe des Verfahrens ausgearbeitet. Der Bebauungsplan P 209 wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt, die frühzeitig

		<p>Speicherung von Niederschlagswasser in Zisternen für die Brauchwassernutzung - Toilettenspülung, Ausbildung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen u. ä. mit wasserdurchlässigen Materialien, Herstellung von Flachdächern und flach geneigten Dächern mit Dachbegrünung etc.) entgegenzuwirken. Durch die Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung sollte angestrebt werden, dass, wenn überhaupt, möglichst nur noch ein Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz vorgesehen wird bzw. erforderlich ist. Hinsichtlich den Versickerungsmöglichkeiten vor Ort ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes zu überprüfen. Zu den vorgelegten Unterlagen zu Bebauungsplanverfahren ist anzumerken, dass diese sehr dürrig und wenig aussagekräftig sind. So liegen weder Erläuterungen (Begründung) noch Angaben zu textlichen Festsetzungen jeglicher Art bei. Auch zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden keinerlei Aussagen gemacht. Zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen. Im Rahmen der fachlichen Bewertung des Konzeptes wird auch die wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungspflicht geprüft.</p> <p><b>2. Schmutzwasser</b> Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Blümelstal abzuleiten.</p> <p><b>3. Starkregenvorsorge</b> An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden <u>neuen</u> Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächenabfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und – dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher <u>StarkRegenIndex</u>. Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI, 4 Std.) online zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link <a href="https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Im unbauten Zustand ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen lediglich im südlichen Bereich des betrachteten Gebiets um die beiden Bestandsgebäude mit einer Wassertiefe von 5 bis &lt; 30 cm zu rechnen. Dabei ist eine Fließgeschwindigkeit von bis zu 0,5 bis &lt; 1 m/s an dem westlichen Gebäude sowie von 0,2 bis &lt; 0,5 m/s an dem Östlichen zu erwarten. Auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden Straße sind laut Sturzflutgefahrenkarte hauptsächlich Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis &lt; 1 m/s, partiell 1 bis &lt; 2 m/s zu erwarten. Ich empfehle die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und eine potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p><b>4. Bodenschutz</b> Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p>durchgeführte Beteiligung ist nun erfolgt, im Beteiligungsschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB werden alle relevanten Belange berücksichtigt und in den Planunterlagen zu finden sein.</p> <p>Die Erschließung und damit auch die Entwässerungsanlagen sind bereits im Gebiet vorhanden, es handelt sich um eine Überplanung im Bestand bzw. Änderung eines rechtskräftigen bereits realisierten Bebauungsplans (P 054) in einem kleinen Teilbereich (P 209), dessen bauliche Nutzung geändert wird. Im Zuge von künftigen Baugenehmigungsverfahren wird je nach Bauvorhaben die Entwässerung Teil der Bauantragsunterlagen sein und entsprechend geprüft werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden Eingang in die Hinweise und Empfehlungen in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden Eingang in die Hinweise und Empfehlungen in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209.</p>	
239	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ref. 23	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
240	Vermessungs- und Katasteramt		Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans P 054 „Auf der Schwann – Teil 1“ in der Stadt Pirmasens werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Zum Entwurf des Bebauungsplans P209 „Wohnanlage Sommerwald“ in der Stadt Pirmasens werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
241	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	Geschäftsstelle Westpfalz	Keine Stellungnahme eingegangen.	-

242	ZSPNV-Rheinland-Pfalz-Süd		Nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
243	Bundesnetzagentur		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
244	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Deutsche Glasfaser	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " <a href="https://planauskunft.inexio.net">https://planauskunft.inexio.net</a> " zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
245	Creos Deutschland GmbH	Betriebsstelle Frankenthal	<p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li> <li>• Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li> <li>• Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li> <li>• Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>• Gasleitungen der Villeroy &amp; Boch AG in Mettlach</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Für die Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
246	Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Planung & Bau	Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
249	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Referat 21a Kommunalaufsicht	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
250	Telefonica Germany GmbH & Col OHG		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
251	Deutsche Telekom Technik GmbH	Best Mobile (T-BM) Network evolution & Strategy (T-Nes)	Das Änderungsverfahren des Bebauungsplans P 054 / P 209 hat keinen Einfluss auf die Mobilfunkplanung in diesem Bereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
301	Bauordnung	II/65.1	Seitens der Bauordnung liegen keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
302	Behindertenbeauftragter		Beim derzeitigen Planungsstand sind keine Interessenskonflikte erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
304	Garten- und Friedhofsamt	II/67 Untere Naturschutzbehörde und Spielleitplanung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
305	Amt für Jugend und Soziales	I/50	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
307	Ordnungsamt	III/32.2 Straßenverkehrsbehörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
315	Stadtplanung – Untere Denkmalschutzbehörde		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
325	Tiefbauamt II/66, 66.1, 66.2, 66.3		<p><b>66 Umweltschutz:</b> Keine Bedenken</p> <p><b>66.1 Bauverwaltung und Umweltrecht:</b></p> <p>A. Abgabenrechtliche Bewertung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder BPI regelt die abgabenrechtlichen Grundlagen, d.h. bei jeder Änderung von GRZ, GFZ und VG ergeben sich abgabenrechtliche Veränderungen mit Erhöhung oder Senkung der Abgabenbelastung.</li> <li>2. Nachdem das ursprüngliche Grundstück bereits abgabenrechtlich veranlagt war, fallen sog. einmalige Beiträge nicht mehr an.</li> <li>3. Ebenso sollte auch ein Grundstücksanschluss vorhanden sein, eine etwaiger zweiter Grundstücksanschluss</li> </ol>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.

			<p>müsste bei Bedarf als sog. Zweitschluss mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.</p> <p>B. Umweltrechtliche Bewertung: Aus umweltrechtlicher Sicht sind keine Dinge erkennbar, weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.</p> <p><b>66.2 Straßenbau</b> Es bestehen keine Einwände.</p> <p><b>66.3 Abwasserbeseitigungsbetrieb</b> Gegen die geplante Änderung im Bebauungsplan P054 und Aufstellung P209 gibt es von Seiten II/66.3 (ABB) keine Einwände. Ein Kanalanschluss zur Entwässerung der Grundstücke ist bereits verlegt.</p>	
326	Vorbeugender Brandschutz	III/38 Feuerwehrtechnischer Bediensteter	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
327	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	I/23	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
328	WSP	WSP	<p>Für die erforderlichen Abfallentsorgungseinrichtungen sind Standplätze vorzuhalten bzw. einzuplanen. Je nach späterer Nutzung sind hier verschiedene Möglichkeiten denkbar:</p> <p>1. grundstückbezogen, d. h. je Grundstück ein Standort für die Abfallgefäße der vier getrennt gesammelten Abfallarten (mindestens vier MGB bis 240 Liter) oder</p> <p>2. gebietsbezogen: ein zentraler Standort für die Abfallgefäße der vier getrennt gesammelten Abfallarten zur zentralen Nutzung (mindestens vier MGB bis 1.100 Liter)</p> <p>Bei der baulichen Ausgestaltung der Verkehrsflächen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Müllfahrzeuge nicht rückwärtsfahren dürfen und die Vorgaben der berufsgenossenschaftlichen Regeln (Befestigung, Breite, Wendemöglichkeiten) einzuhalten sind. Da die Verkehrsflächen innerhalb der Wohnanlage so ausgestaltet werden sollen, dass sie von dreiachsigen Müllfahrzeugen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter am Leerungstag aus der Wohnanlage heraus an der nächsten öffentlichen Straße (Friedrich-Ebert-Ring/Unterer Sommerwaldweg) zur Leerung bereitgestellt werden. Um Beachtung wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Überplanung betrifft nur einen relativ kleinen Bereich im Vergleich zum bestehenden und bereits bebauten Gebiet P 054. Daher wird im Geltungsbereich des P 209 keine eigene gebietsbezogene Festsetzung für Abfallentsorgungsanlagen getroffen. Die Inhalte der Stellungnahme bezüglich der Standortplanung und baulichen Ausgestaltung finden Eingang in die Hinweise und Empfehlungen in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209. Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren werden diese Belange zudem gesondert betrachtet und überprüft.</p>
330	III/Umwelt		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
331	Brand- und Katastrophenschutz	III/38	<i>Keine Stellungnahme erforderlich.</i>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>